

# **Schwimmverband NRW**

**Verbandstag 2013**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Beschlussfassung über Anträge**

Antrag 1	<b>Änderung der Beitragsstruktur des SV NRW</b> (§ 9 der SV NRW-Satzung)
Antrag 2	<b>Änderung der Jugendordnung des SV NRW</b> (§ 23 Abs. 6 der SV NRW-Satzung)

Antrag Nr. 1	<b>Änderung der Beitragsstruktur des SV NRW</b>
Antragsteller	<b>Präsidium des Schwimmverbandes NRW</b>
Antrag: Der Verbandstag 2013 möge beschließen:	
<p>Vom 1. Januar 2014 an gilt für ordentliche Mitglieder des Schwimmverbandes NRW folgender Jahresbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Grundbeitrag für Vereine bis 999 Mitglieder beträgt 250,00 €</li> <li>➤ Der Grundbeitrag für Vereine ab 1.000 Mitglieder beträgt 500,00 €</li> <li>➤ Der Beitrag pro Vereinsmitglied beträgt 1,70 € (bisher 1,74 €)</li> <li>➤ Vereine mit mehr als 1.800 Mitgliedern zahlen den Beitrag für 1.800 Mitglieder</li> </ul>	
<p><b><u>Begründung:</u></b></p> <p>In den Jahren 2014 ff werden seitens des Landessportbundes grundlegende Veränderungen der finanziellen Förderung auf die Fachverbände zukommen. Der geltende Verteilerschlüssel wird verändert werden. Schon aufgrund der bisherigen Beratungen ist abzusehen, dass der Schwimmverband NRW mit einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Mittel zur Organisationsförderung, einer der tragenden Säulen der Verbandsfinanzierung, rechnen muss. Die Größenordnung dürfte zwischen 100.000 € und im schlimmsten Fall 200.000 € jährlicher Minder-einnahmen liegen.</p> <p>Der Schwimmverband NRW und die Bezirke müssen gemeinsam diese Reduzierung ausgleichen, um dem Verband und seinen Vereinen die Arbeits- und Dienstleistungsangebote zu erhalten. Das ist allein durch Einsparungen nicht zu leisten. Daher ist es erforderlich, durch eine neue Beitragsstruktur die Einnahmen des Verbandes durch Eigenleistungen, d.h. auch durch Beiträge seiner Mitglieder zu erhöhen.</p> <p>Die durch die Veränderung der Beitragsstruktur zu erzielenden Mehreinnahmen belaufen sich nach Berechnung auf heutiger Basis auf etwa 60.000 €. Das macht deutlich, dass der SV NRW weitere Kosten einsparen und eventuell sogar sein Leistungsangebot einschränken muss, wenn dadurch die Reduzierung der LSB-Zuschüsse nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Strukturänderung ist verbunden mit einer stärkeren Gewichtung des Grundbeitrages pro Verein. Das trifft in der Belastung insbesondere kleine Vereine oder Schwimmabteilungen von Mehrspartenvereinen. Dessen sind wir uns bewusst, es erscheint uns aber vertretbar, da jeder Verein, unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder, die Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen kann.</p>	

<b>Antrag Nr. 2</b>	<b>Änderung der Jugendordnung des SV NRW</b>
<b>Antragsteller</b>	<b>Schwimmjugend des SV NRW</b>
<p>Antrag: Der Verbandstag 2013 des SV NRW möge beschließen, der Neufassung der Jugendordnung des Verbandes gem. § 23 Ziffer 6 der Satzung des SV NRW zuzustimmen.</p>	
<p><b><u>Begründung</u></b></p> <p>In Anlehnung an die Änderungen der Jugendordnung der Sportjugend NRW zeigte sich, dass auch die Jugendordnung der Schwimmjugend hinsichtlich einer gesetzlichen Vertretungsregelung nicht klar geregelt ist. Hier bestand akuter Handlungsbedarf.</p> <p>In enger Zusammenarbeit mit Dr. Rudolf Salmen und der AG Satzung und Recht des SV NRW wurde die Jugendordnung daraufhin in einzelnen Punkten geändert bzw. aktualisiert.</p> <p>Diese Vorlage wurde von der Vollversammlung der Schwimmjugend im SV NRW im November 2012 einstimmig beschlossene und liegt dem Verbandstag 2013 als Antrag zur Zustimmung vor.</p> <p>Die Synopse der Jugendordnung ist als gesonderte Anlage diesem Antrag beigefügt.</p>	

# Schwimmverband NRW e.V. Synopsis / Jugendordnungsänderungen 2012

## Aktuelle Jugendordnung (2008)

### § 1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) bilden die Schwimmjugend im SV NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Sie ist die Jugendorganisation des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen
- (3) Sie ist ein Organ des SV NRW.
- (4) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV NRW. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem SV NRW angeschlossenen Vereine.

### § 3 Grundsätze

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV NRW zufließenden Mittel.

## Änderungsentwurf (2012)

### § 1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) bilden die Schwimmjugend im SV NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Sie ist die Jugendorganisation des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Sie ist ein Organ des SV NRW.
- (4) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV NRW. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem SV NRW angeschlossenen Vereine. Ihr gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV NRW zufließenden Mittel.

## Erläuterungen

Alle Änderungen werden zur besseren Kenntlichkeit in **fett gedruckt und unterstrichen** dargestellt.

Eine sinnvolle Ergänzung dieses Absatzes; besonders wichtig im Hinblick auf öffentliche Zuschüsse.

Eine Konsequenz aus Absatz 1, 2. Ist so auch inzwischen in der SV NRW-Satzung, der Jugendordnung der Sportjugend NRW und der Satzung des Landessportbundes enthalten.

Uns schien diese Ergänzung sinnvoll.

#### § 4 Aufgaben

##### Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (1) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (2) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- (3) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- (4) zeitgemäße Jugendpflege
- (5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (6) Pflege internationaler Verständigung
- (7) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (8) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen.

#### § 5 Organe

Organe der Schwimmjugend sind

- der Jugendentag
- der Jugendausschuss
- der Hauptjugendausschuss

#### § 4 Aufgaben

##### Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (1) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen.
- (3) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- (4) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.
- (5) Zeitgemäße Jugendpflege.
- (6) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- (7) Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern im Sport.
- (8) Pflege internationaler Verständigung.
- (9) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit.
- (10) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen.

#### § 5 Organe

Organe der Schwimmjugend sind

- (1) die Jugendvollversammlung
- (2) der Jugendausschuss
- (3) der Hauptjugendausschuss
- (4) der Vorstand

Aufbauend auf die Ergänzung des § 3 haben wir auch bei diesem Paragraphen zwei Absätze hinzugefügt.

Die wichtigste Änderung des Entwurfes besteht darin, nunmehr 2 Personen (1. und 2. Vorsitzender/r) von der Jugendvollversammlung wählen zu lassen, da die Stellvertreter-Regelung der bisherigen Jugendordnung rechtlich nicht bindend ist.

Noch deutlicher wird der rechtliche Status dadurch, dass die beiden gewählten Vorsitzenden als ein Organ (der Vorstand) der Schwimjugend begriffen werden, zusätzlich zu Jugendvollversammlung, Jugendausschuss und Hauptjugendausschuss.

In der Folge wird in manchen Paragraphen zusammenfassend vom Vorstand gesprochen, manchmal aber auch von der/dem 1. Vorsitzenden, da es nun ja zwei Vorsitzende gibt.

## § 6 Der Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend; seine Aufgaben sind insbesondere:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Entgegennahme des Berichtes des/der Vorsitzenden der Schwimmjugend
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung der letzten zwei Jahre und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und die inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre.
- (2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1).  
Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf dem Jugendtag stimmberechtigt; Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) vertreten.
- (4) Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein auf dem Jugendtag vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder die/den Vorsitzende(n) der Schwimmjugend ist unzulässig.

## § 6 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend; ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre.
- (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1).  
Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben **je 1 Stimme**; Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.
- (4) Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.

Zusammenfassender Begriff „Vorstand“ für 1. und 2. Vorsitzende/n

Hier kommen wir nur der „Realität“ nach. Tatsächlich ist die Jugendvollversammlung (die ja alle zwei Jahre im Herbst stattfindet) nur in der Lage, den Haushaltsentwurf für das nachfolgende Jahr zu verabschieden. Sowohl die Prüfung der Jahresrechnungen des aktuellen Jahres und des Vorjahres als auch der Haushaltsentwurf für das Jahr, in dem die Jugendvollversammlung stattfindet, obliegt dem Hauptjugendausschuss (vgl. § 8)

Zusammenfassender Begriff „Vorstand“ für 1. und 2. Vorsitzende/n.

Nur eine Verdeutlichung der immer schon geübten Praxis.

Es wurde der Verweis auf die Altersbegrenzung weggelassen, da das ja schon in § 2 geklärt wird. Tatsächlich werden aber nun Personen bis **27 Jahre** bei der Stimmregelung berücksichtigt.

redaktionelle Anpassung

(5) Der Jugendtag tritt vor dem SV NRW-Verbands- tag zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendtag. Wenn der Jugendtag keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der Vorsitzende der Schwimmjugend.  
Der Jugendtag ist von der/dem Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des SV NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von sechs Wochen durch die/den Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.

(7) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung zuzustellen.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

(9) Die Geschäftsordnung des SV NRW ist beim Jugendtag sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Jugendtag ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den SV NRW-Vereinen können hieran teilnehmen.

(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils vor dem SV NRW-Verbandstag statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des SV NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.

(7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(9) Die Geschäftsordnung des SV NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den SV NRW-Vereinen können hieran teilnehmen.

Etwas andere - aber inhaltsgleiche - Formulierungen des Textes und redaktionelle Anpassungen.

Nur eine Verdeutlichung

## § 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Schwimmjugend und bis zu sieben Sachbearbeiter(inne)n.
- (2) Die/der Vorsitzende der Schwimmjugend vertritt die Schwimmjugend und ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden wird die Schwimmjugend durch ein vom/von der Vorsitzenden benanntes Jugendausschussmitglied vertreten.  
Im Rahmen der Berufung der Sachbearbeiter/-innen (vgl. Absatz 4), legt der/die Vorsitzende eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in fest.
- (4) Die Sachbearbeiter/innen werden von dem/der Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Sie haben die Aufgabe, den/die Vorsitzende/n in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit dem Jugendtag.
- (6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Verbandstages.
- (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die/den Vorsitzende/n der Schwimmjugend

## § 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus **dem Vorstand** der Schwimmjugend und bis zu sieben Sachbearbeiter(inne)n.
- (2) Die Sachbearbeiter/innen werden von dem/der Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Sie haben die Aufgabe, **den Vorstand** in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Jugendvollversammlung.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des SV NRW-Verbandstages.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch **den Vorstand** der Schwimmjugend.

redaktionelle Anpassung

redaktionelle Anpassungen

redaktionelle Anpassung



## § 8 Hauptjugendausschuss (HJA)

- (1) Der Hauptjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwarten jedes Bezirkes; die/der Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Jahresabrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden.  
Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen HJA-Mitgliedern einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom Geschäftsführenden Präsidium geprüft und verabschiedet.

## § 8 Hauptjugendausschuss

- (1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwarten jedes Bezirkes; die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Jahresabrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen sowie in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des SV NRW wahrgenommen.
- (3) Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des HJA verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen HJA-Mitgliedern, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom Geschäftsführenden Präsidium des SV NRW geprüft und verabschiedet.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Sie werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des Hauptjugendausschusses.
- (3) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende

redaktionelle Angleichung

wie schon bei § 6, 1, c) beschrieben, ist das nur eine Beschreibung der längst praktizierten Realität

vgl. die Erläuterung zu § 5 des Entwurfes.

In manchen Passagen wird der Inhalt des neuen Paragraphen in der bestehenden Jugendordnung im § 7 geregelt.

Wichtig am neuen Paragraphen ist:

- a) dass nun ein/e Stellvertreter/in gewählt und nicht berufen wird und
- b) die Befugnisse des Stellvertreters/der Stellvertreterin geregelt werden.

#### **§ 9 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können vom SV NRW-Verbandstag nur nach Anhörung des Jugendtages beschlossen werden. Der Jugendtag kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem SV NRW-Verbandstag vorschlagen.

#### **§ 10 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können vom SV NRW-Verbandstag nur nach Anhörung der **Jugendvollversammlung** beschlossen werden. Die **Jugendvollversammlung** kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem SV NRW-Verbandstag vorschlagen.

Jugendvollversammlung statt Jugendtag